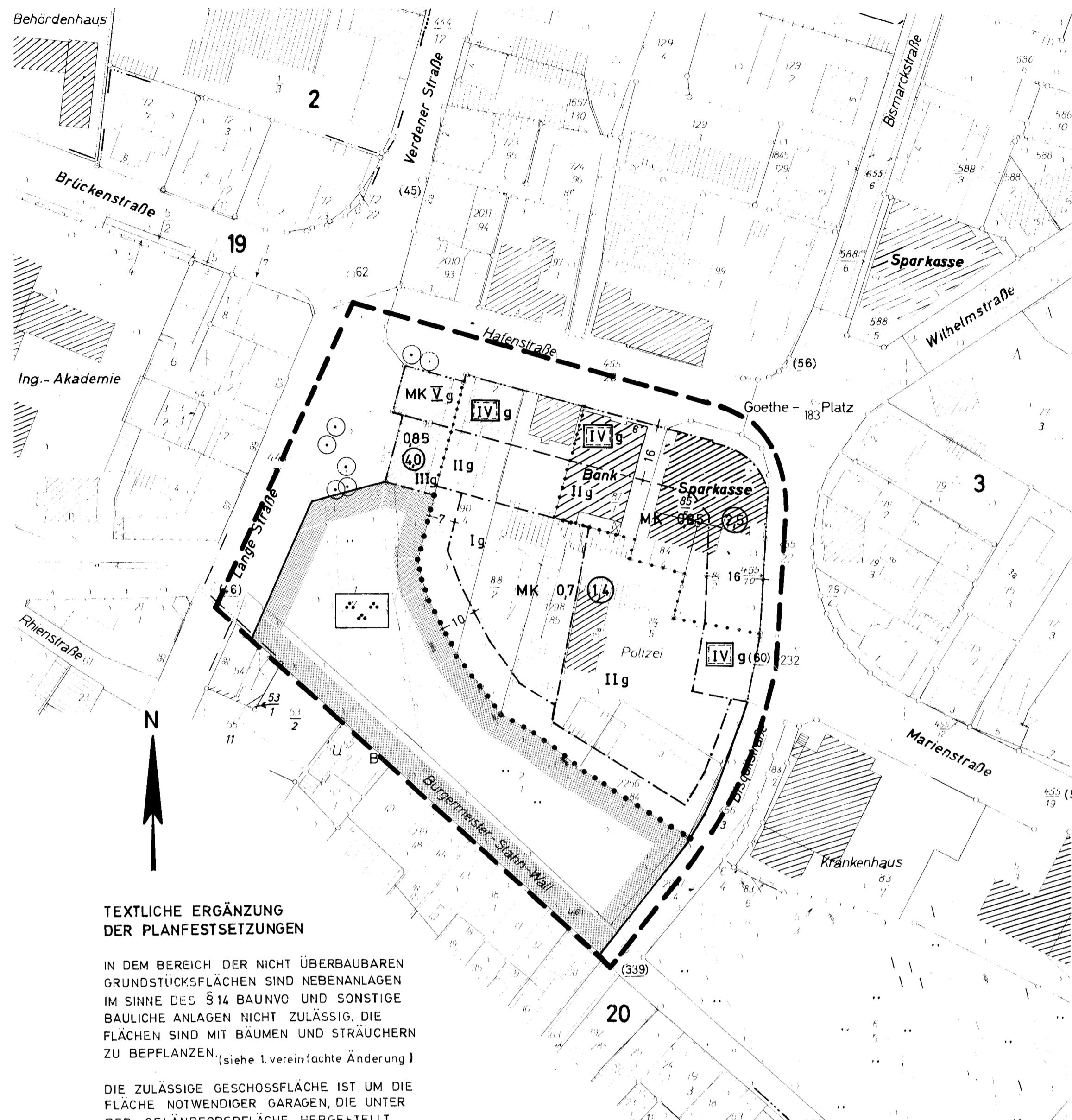


## 4. FASSUNG UND 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

## VERBINDLICHER BAULEITPLAN

M. 1:1000

TEXTLICHE ERGÄNZUNG  
DER PLANFESTSETZUNGEN

IN DEM BEREICH DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND NEBENANLAGEN IM SINNE DES §14 BAUNVO UND SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN NICHT ZULÄSSIG. DIE FLÄCHEN SIND MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN (siehe 1. vereinfachte Änderung)

DIE ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHE IST UM DIE FLÄCHE NOTWENDIGER GARAGEN, DIE UNTER DER GELÄNDEOBERFLÄCHE HERGESTELLT WERDEN, ZU ERHÖHEN.

WOHNUNGEN SIND OBERHALB DES ERDGE-SCHOSSES ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 19. März 1971). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Nienburg (Weser), den 6. April 1971

Siegel

Katasteramt

Verm. Direktor Ober. Rat

Die Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes am 13.12.1966 beschlossen.

Nienburg/Weser, den 14.12. 1966



Stadt Gemeinde Direktor

Für die Ausarbeitung des Planentwurfs

Nienburg / Weser, den 18. Sept. 1970

*Möller*

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat auf die Dauer eines Monats vom 12.11.1970 bis 14.12.1970 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekanntgemacht worden.

Nienburg / Weser, den 15.12. 1970

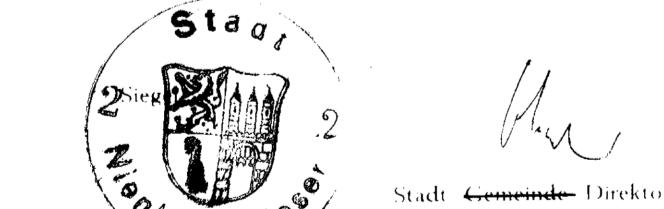


*Her*

Stadt Gemeinde Direktor

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die Träger öffentlicher Belange nach § 2 (5) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl I S. 341) beteiligt worden.

Nienburg/Weser, den 23.10. 1970



Der Bebauungsplan ist nach § 11 BBauG mit Verfügung vom 9.6.71 genehmigt worden.

Akt.-Zei. - 214-362/71

Hannover, den 9.6. 1971

Der Regierungspräsident in Hannover  
im Auftrage:  
gez. Stalmann  
Ltd. Baudirektor

{ Siegel }

*Her*

Der Rat der Stadt Nienburg/Weser hat nach § 10 BBauG am 16.2.1971 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Nienburg/Weser, den 17.2. 1971



*Her*

Stadt Gemeinde Direktor

Bebauungsplan Nr. 16 I „Um den Goetheplatz I“ -1. vereinfachte Änderung -

Im vereinfachten Verfahren nach §13 des BBauG wird die textliche Ergänzung der Planfestsetzung, Absatz 1, wie folgt geändert:

„Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und sonstige bauliche Anlagen nicht zulässig. Für Stellplätze kann höchstens ein Drittel der nicht überbaubaren Grundstücksflächen in Anspruch genommen werden. Die restlichen Flächen sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.“

Mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 24.1.1979 ist die 1. vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Nienburg / Weser, den 25.1.1979

